

From: guido.strack@web.de on behalf of Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 26 February 2005 17:02
To: Euro-Ombudsman
Cc: Sg-Acc-Doc@cec.eu.int; David.O'Sullivan@cec.eu.int; Siim.KALLAS@cec.eu.int
Subject: Beschwerde 0144_2005/PB



RE: Zweitantrag auf Dokumenten...



Zweitantrag auf Dokumentenzuga...



Strack 11 janv.05 - DE.PDF (10...

Sehr geehrter Herr Ombudsman,
 die Beschwerde 0144_2005/PB bezieht sich auf einen abgelehnten Antrag auf Dokumentenzugang hinsichtlich eines Briefes des Generalsekretärs der Kommission an den Generaldirektor von OLAF. In der Folge hatte ich erfahren, dass es zwischen Beiden noch anderen Schriftwechsel gab und auch zu diesem Zugang beantragt. Dieser wurde mir zunächst ebenfalls verweigert auf meinen Zweitantrag hin nunmehr aber bewilligt. Da meiner Meinung nach die Sachverhalte hier völlig vergleichbar sind, füge ich den entsprechenden Ablehnungsbescheid, meinen Zweitantrag und die Zugangsbewilligung bei und hoffe dass die Kommission sich nunmehr entschließen kann mir auch im Verfahren 0144_2005/PB den beantragten Dokumentenzugang zu gewähren. Mit freundlichem Gruß Guido Strack





EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion B
Direktor

Brüssel, den 10/01/2005
SG.B.2/SB/td(2005) 253

Zur gefälligen Kenntnisnahme von
Herrn Guido Strack

E-Mail : guido.strack@web.de

**Betr.: Erstantrag auf Zugang zum Dokument D (2004) 1908 gemäß Verordnung
1049/2001**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 8.Dezember, registriert am 13.Dezember 2004, in der Sie um Einsichtnahme in das Schreiben des Generalsekretärs D (2004) 1908 vom 1.3.2004 sowie in dessen weitere Schreiben im Zusammenhang mit dem Verfahren OF/2002/0356 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bitten.¹

Nachdem ich sowohl Ihren Antrag als auch die betreffenden Schriftstücke auf der Grundlage von Verordnung 1049/2001 eingehend geprüft habe, bedauere ich Ihnen mitzuteilen, dass die Schriftstücke aus den nachstehend aufgeführten Gründen nicht freigegeben werden können.

Die Dokumente, zu denen Sie um Einsichtnahme gebeten haben, betreffen allesamt die interne Untersuchung von OLAF in dem Fall OF/2002/0356, dessen Einleitung auf Ihre Informationen zurückgeht. Es handelt sich um folgende Schreiben:

- (1). Schreiben des Generalsekretärs vom 1. März 2004 an den Generaldirektor von OLAF;
- (2). Schreiben des Generalsekretärs vom 1. März 2004 an die Kommissare Kinnock, Reding, Schreyer sowie an die Generaldirektoren Reichenbach und Cranfield;
- (3). Schreiben des Generalsekretärs vom 15. November 2004 an den Generaldirektor von OLAF.

¹ ABl. L 145, 31.5.2001, S.43.

1. Schutz des Zweckes von Untersuchungstätigkeiten:

Die oben genannten Schreiben des Generalsekretärs sind interne Dokumente der Kommission, die allesamt im Zusammenhang mit der Untersuchungstätigkeit von OLAF in dem Fall OF/2002/0356 stehen. Dieser Fall betrifft eine interne Untersuchung von OLAF gegen das Amt für Veröffentlichungen (OPOCE), das angeblich bei der Durchführung eines Auftrags durch ein externes Unternehmen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt hat. Die Schreiben des Generalsekretärs sind Teil eines Informationsaustauschs mit anderen Kommissionsdiensten im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen. Ich möchte hervorheben, dass damit in keinem Fall auf die Unabhängigkeit der Untersuchungen von OLAF Einfluss genommen wurde.

Die Schriftstücke können demzufolge nicht veröffentlicht werden, da sie unter die in Art.4 Abs.2, 3.Spstr. vorgesehene Ausnahme der Verordnung 1049/2001 fallen, wonach der Zugang zu einem Dokument verweigert wird, durch dessen Verbreitung der Schutz des Zweckes von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt werden würde.

Obleich die Untersuchung in dem Fall OF/2002/0356 bereits im Februar 2004 eingestellt wurde, reicht der Schutzbereich des genannten Ausnahmegrundes weiter, da ausdrücklich auch deren Zweck geschützt werden soll. Gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen von OLAF dienen dessen Untersuchungstätigkeiten dazu, rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu bekämpfen.² Im Fall von internen Untersuchungen ist das Organ nach Art.4 Abs.5 der Verordnung 1073/1999 zu benachrichtigen, wenn sich aus den Untersuchungen die Möglichkeit einer persönlichen Verwicklung eines Bediensteten ergibt. Hierbei fallen nach Art.8 Abs.2 der Verordnung 1073/1999 alle mitgeteilten Informationen unter das Berufsgeheimnis und dürfen nur an die Personen mitgeteilt werden, die in den EG-Organen aufgrund ihres Amtes davon Kenntnis erhalten dürfen. Der Schutz des Zweckes von Untersuchungstätigkeiten wäre demzufolge beeinträchtigt, wenn es den betroffenen Kommissionsdiensten nicht länger möglich wäre, sich untereinander, unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen, über den Stand der Untersuchung informieren zu können. Der Zweck, die im Zusammenhang mit der Untersuchung mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln, wäre daher nicht gewahrt, wenn die in diesem Fall beantragten Dokumente nach der Verordnung 1049/2001 freigegeben würden, da sie im Augenblick der Freigabe für jedermann zugänglich wären.

2. Möglichkeit der Freigabe von Teilen des angeforderten Dokuments:

Gemäß Art.4 Abs.6 der Verordnung 1049/2001 besteht die Möglichkeit, wenn nur Teile der angeforderten Dokumente einer Ausnahme unterliegen, die übrigen Teile freizugeben. Nach eingehender Prüfung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass es nicht möglich ist, die Schriftstücke teilweise freizugeben. Denn die angeforderten Dokumente betreffen ausschließlich die Untersuchungstätigkeiten von OLAF in dem Fall OF/2002/0356. Die

² ABl. L 136, 31.5.1999, S.3.

Schreiben des Generalsekretärs enthalten keine nicht-vertraulichen Teile, die freigegeben werden könnten. Leider kann ich diesen Punkt nicht ausführlicher beantworten, da mit einer ausführlicheren Begründung die Gefahr bestünde, den Inhalt der Schreiben bekannt zu machen und der Ausnahme damit ihre wesentliche Zweckbestimmung zu nehmen.³

3. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung:

Die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 ist solange einschlägig, wie kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ihrem Erstantrag kann ich keine Gründe entnehmen, die auf ein solches überwiegendes öffentliches Interesse schließen ließen. Vielmehr überwiegt aus meiner Sicht deutlich das öffentliche Interesse an dem Schutz des Zweckes der Untersuchungstätigkeiten von OLAF das öffentliche Interesse an der Freigabe des angeforderten Dokuments.

4. Rechtsbehelfe:

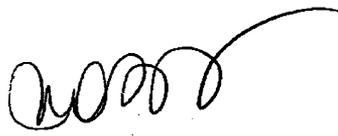
Falls Sie eine Neuprüfung dieses Bescheides wünschen, steht es Ihnen frei, sich innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens unter nachstehender Anschrift an den Generalsekretär der Kommission zu wenden und Ihren Erstantrag aufrechtzuerhalten. Nach Ablauf dieser Frist betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen.

Der Generalsekretär teilt Ihnen innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben oder ob er erneut abgelehnt wurde. In letzterem Fall werden Sie über mögliche Rechtsmittel belehrt.

Jeglicher Schriftwechsel ist an folgende Anschrift zu richten:

Generalsekretär
Europäischen Kommission
B-1049 BRUXELLES

Mit freundlichen Grüßen


p.o. Jens Nymand-Christensen

³ Siehe Gericht erster Instanz T-204/99, Olli Mattila gegen Rat und Kommission, Randnummer 87 sowie T-05/95, WWF UK gegen Kommission, Randnummer 65.

Guido Strack
Unterste Blum 18
D-54332 Wasserliesch
Guido.Strack@web.de

11.1.2005

An den Generalsekretär
der Europäischen Kommission

1049 Brüssel

- per E-Mail -

Zweitantrag wegen Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001
Mein Antrag per E-Mail an Sie vom 8.12.2004
Ablehnung durch SG.B.2/SB/TF D(2005)253 vom 10.1.2005

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

da die oben bezeichnete vollständige Ablehnung meines o.g. Antrages mit Artikel 255 EGV und der Verordnung 1049/2001 nicht vereinbar ist, wende ich mich nunmehr in Form dieses Zweitantrages an Sie mit der Bitte um Aufhebung des Ablehnungsbescheids und Zugangsgewährung hinsichtlich Ihrer im Erstantrag und in dessen Ablehnung bezeichneten Schreiben.

Der Ablehnungsbescheid beruft sich im wesentlichen auf den Gesichtspunkt des Schutzes des internen Entscheidungsprozesses, des "space to think" und auf den in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmetatbestand.

Diese Bestimmung die vor dem Hintergrund des in Artikel 255 EGV statuierten Grundrechts auf Dokumentenzugang als Ausnahmeregelung stets eng auszulegen ist, setzt zunächst voraus, dass ein Entscheidungsprozess stattfand und es sich um ein „*Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs*“ handelt. Schon diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, da OLAF hinsichtlich des hier relevanten Entscheidungsprozesses nicht als Teil des Organs Kommission zu behandeln ist.

Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut des Artikels 3 der Verordnung 1073/1999:

*„Unabhängigkeit bei der Ausübung der Untersuchungsbefugnisse
Das Amt übt die Untersuchungsbefugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 in voller
Unabhängigkeit aus. Der Direktor des Amtes darf bei der Ausübung dieser*

Befugnisse keine Anweisungen der Kommission, einer Regierung, eines anderen Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur erbitten oder entgegennehmen.“

Es darf demnach gar keine Beteiligung der Kommission an den Entscheidungsprozessen von OLAF geben. Folglich kann es sich vorliegend auch nicht um ein Dokument handeln das als Teil dieses Entscheidungsprozesses anzusehen ist. Wenn dem doch so wäre, so wäre dieses jedenfalls im Hinblick auf seine Unvereinbarkeit mit der zitierten Rechtsnorm rechtswidrig und somit auch nicht schutzwürdig im Hinblick auf die Verordnung 1049/2001.

Andererseits ist es natürlich jederzeit möglich, dass sich die Kommission mit oder ohne Anfrage von OLAF im Hinblick auf eine Ermittlung an OLAF wendet und dem Amt die Sichtweise der Kommission mitteilt und hierum handelt es sich wohl auch beim hier streitgegenständlichen Schreiben. Diese stellen dann aber gerade keine internen Schreiben mehr dar, sondern ein Dokument das die Sicht der Kommission einem Dritten (nämlich dem unabhängigen Amt OLAF) mitteilt, so dass eine Berufung auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 auch insoweit ausgeschlossen ist.

Dieses Ergebnis wird im Übrigen auch durch den 6.Erwägungsgrund der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25.05.1999 bestätigt wonach: *“Untersuchungen unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft durchzuführen sind“*. Diese Voraussetzung ist aber nur dann gewahrt, wenn auch die Kommission im Hinblick auf die Untersuchungstätigkeit von OLAF stets wie jedes andere, also als fremdes Organ behandelt wird.

Selbst wenn man mit dem Ablehnungsbescheid jedoch vorliegend Dokumente im Zusammenhang mit einem internen Entscheidungsprozess annehmen wollte, wären die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 vorliegend dennoch nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift muss nämlich *“die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen“*, wobei es hier sowohl an der *Verbreitungsgefahr* als auch an der *ernstlichen Beeinträchtigungsgefahr* mangelt.

Hinsichtlich der *Verbreitungsgefahr* besteht vorliegend die Besonderheit dass es sich beim Antragssteller um einen Kommissionsbeamten handelt, der der Schweigepflicht des Artikels 17 des Statuts unterliegt und diese auch im Hinblick auf OF/2002/0356 auch stets gewahrt hat. Im übrigen hat OLAF dem Antragssteller auch schon andere Dokumente mit dem expliziten Hinweis überlassen, dass deren Verbreitung unzulässig ist. Demnach fehlt hier jegliche *Verbreitungsgefahr* und es geht eben nicht an die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Antragssteller mit einer Veröffentlichung gleichzustellen wie dies in der Ablehnungsbegründung getan wird.

Die im vorliegenden Ablehnungsbescheid sowie zuvor schon in Ihrem Zweitbescheid vom 6.1.2005 (SG.B.2/SB/tf D(2005)120) vorgenommene Gleichstellung der Zugangsgewährung nach Verordnung 1049/2001 mit einer Veröffentlichung verkennt

den individuellen Charakter dieser Grundrechtsausübungs-Verordnung sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ansprüche nach Verordnung 1049/2001 sind individuell und nach dem Einzelfall zu entscheiden. Hier hatte ich einem Zugang unter Geheimhaltungsaufgabe zugestimmt der auch beamtenrechtlich sanktioniert und somit hinreichend gesichert werden konnte. Demnach hätte die Gewährung unter Geheimhaltungsaufgabe als ausreichendes aber milderer Mittel gegenüber der totalen Zugangsverweigerung geprüft und im Ergebnis bejaht werden müssen. Im Übrigen weise ich Sie hiermit darauf hin, dass ich, sollten Sie an Ihrer bisher geäußerten Rechtsauffassung auch in dem auf dieses Schreiben hin ergehenden Zweitbescheid festhalten, darin konkludent auch die Genehmigung sehen werde den mir bereits überlassenen Final Case Report zur Untersuchung OF/2002/0356 öffentlich zu machen.

Auch eine *Beeinträchtigungsfahr* ist vorliegend nicht ersichtlich. Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass die explizite Nennung dieses Kriteriums in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 überflüssig wäre, wenn ohnehin schon bei jedem internen Dokument bloß weil es in einem Entscheidungsprozess von Bedeutung ist eine *Beeinträchtigungsfahr* bzgl. des „*space to think*“ anzunehmen wäre. Daraus ergibt sich, dass diese im Einzelfall bestehen und im Hinblick auch auf Artikel 41 der Grundrechtscharta in einer Begründung darzulegen ist. Hier fehlt es nicht nur an einer derartigen spezifischen Begründung einer *Beeinträchtigungsfahr* im Ablehnungsbescheid sondern auch an der konkreten *Beeinträchtigungsfahr* selbst.

Dies insbesondere im Hinblick auf die Schweigepflicht des Antragsstellers (s.o.), seiner umfangreichen Kenntnisse über die ja von ihm selbst gemeldeten Missstände und seiner – aus seiner Beamtenstellung folgenden und ohnehin vorhandenen – spezifischen Kenntnisse über die Entscheidungsprozesse der Kommission im generellen. Vor allem ist die *Beeinträchtigungsfahr* vorliegend aber deshalb zu verneinen weil im speziellen Falle die Entscheidungsgrundlagen für die durch OLAF im Verfahren OF/2002/0356 getroffene Einstellungsentscheidung ja bereits im Final Case Report enthalten ist, dieser dem Antragssteller von OLAF selbst aber gerade ohne Bezugnahme auf den Ausnahmetatbestand des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 1049/2001 überlassen wurde. Wenn beim Final Case Report eine *Beeinträchtigungsfahr* verneint wurde, so ist nicht ersichtlich warum bei einem wesentlich weniger bedeutsamen Schriftstück wie dem vorliegenden dennoch eine *Beeinträchtigungsfahr* vorliegen sollte.

Die Argumentation des letzten Absatzes leitet dabei bereits über zur letzten Tatbestandsvoraussetzung des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 1049/2001. Demnach kann sich die Verwaltung auf diesen Ausnahmetatbestand dann nicht berufen, wenn ein „*überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung*“ besteht.

Auch dieses ist hier im Ergebnis zu bejahen, da ohne beantragte Zugänglichmachung der Eindruck entstehen muss, dass die Kommission eine Einmischung in die Unabhängigkeit von OLAF begangen hat die über das ihr zustehende Maß der bloßen Stellungnahme hinausgeht. In Verbindung mit der Zugangsverweigerung kann sogar die Vermutung

aufkommen, dass die Kommission diese als Mittel einsetzt um ihr eigenes rechtswidriges Verhalten zu verschleiern.

Der Antragssteller möchte sich diese Sichtweise derzeit nicht zu eigen machen, sieht jedoch gerade darin, dass die Kommission entgegen des von ihr selbst immer wieder proklamierten Transparenzgebots Dokumentenzugangsanträge wie den vorliegenden zurückweist eine Gefahr das Dritte aus diesen Indizien Schlüsse ziehen könnten die den wahren Interessen und dem Ansehen einer Gesetz und Recht verpflichteten Kommission erheblich zuwiderlaufen würden. Um diese Gefahr zu vermeiden ist vorliegend die Gewährung des Dokumentenzugangs auch im öffentlichen Interesse geboten. Sollten Sie sich jedoch auch diesmal wieder zu einer Ablehnung entschließen, so behalte ich mir im Übrigen schon jetzt ausdrücklich vor, den im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dokumentenzugangsantrag geführten Schriftwechsel zu veröffentlichen um eine entsprechende öffentliche Diskussion über die Möglichkeiten der Einmischung der Kommission in die Tätigkeit von OLAF zu fördern und damit dessen Rolle zu stärken.

Der Dokumentenzugang ist nach all dem vorliegend grundsätzlich zu gewähren, wobei durchaus die Möglichkeit bestehen kann, dass der Verwaltung das Recht zusteht bestimmte Dokumententeile zu schwärzen. Dies wäre aber im Einzelfall anhand der in der Verordnung 1049/2001 genannten Kriterien darzulegen, was vorliegend gerade nicht erfolgt ist. Die Wiederholung des immer gleichen unsubstantiierten Standardvortrages reicht dazu jedenfalls nicht aus.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass auch der im Zweitbescheid vom 6.1.2005 (SG.B.2/SB/tf D(2005)120) vorgenommene und hier eventuell von Ihnen erneut anzuführende Verweis auf ein etwaiges Beschwerdeverfahren zumindest in der dort vorgebrachten Form unsubstantiiert wäre, da weder die Beschwerde noch der Beschwerdeführer bezeichnet werden und auch nicht dargelegt wird, dass ein Beschwerdeverfahren zum Dokumentszeitpunkt noch anhängig war.

Selbst wenn man aber der gesamten bisherigen Argumentation dieses Schreibens nicht folgt und mit dem Ablehnungsbescheid einen zu umfassenden Schutz des „*space to think*“ annimmt, so ist dennoch davon auszugehen, dass es Dokumententeile gibt die von diesem – selbst bei Anlegung der Maßstäbe des Ablehnungsbescheides – nicht umfasst sind und somit gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 (der als Ausnahme zur Ausnahme weit auszulegen ist!) zugänglich zu machen sind. Auch diesbezüglich sind die Ausführungen des Ablehnungsschreibens die sich im wesentlichen in der Aufzählung von Rechtsprechungsreferenzen erschöpfen (welche mangels Einbeziehung des Kommissionskollegiums und Existenz der hier einschlägigen Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt der referierten Entscheidungen nicht einschlägig sind) nicht hinreichend.

Neben der Verordnung 1049/2001 möchte ich mich nunmehr auch noch explizit darauf berufen, dass Sie bei Ihrer Entscheidung auch verpflichtet sind die der Kommission mir gegenüber obliegenden Pflichten als Dienstherr und insbesondere die Fürsorgepflicht zu prüfen und zu beachten was im ablehnenden Erstbescheid anscheinend unterlassen wurde. In einem solchen Treueverhältnis, noch dazu wenn es wie vorliegend gerade um

die Ermöglichung der effektiven Wahrnehmung von Rechten aus diesem Treueverhältnis geht, reichen die allgemeinen Maßstäbe wie sie gegenüber der Öffentlichkeit also Jedermann gelten nämlich gerade nicht aus. Einem Beamten stehen gegenüber seinem Dienstherrn vielmehr weitergehende Auskunftsrechte zu, so dass vorliegend die Verordnung 1049/2001 allenfalls Anhaltspunkte und Mindeststandards für die sich direkt aus der Treuepflicht und den speziellen Regelungen des Beamtenstatutes (z.B. Art. 21) ergebenden Verpflichtungen der Behörde ergibt.

So ergibt sich aus Artikel 22a des Statuts in Verbindung mit dem der Fürsorgepflicht zu Grunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten von Beamten und Dienstherrn vorliegend u.a. ein gesteigertes Transparenzgebot der Verwaltung mit welchem die vorliegende Dokumentenzugangsverweigerung unvereinbar ist, da dadurch die Gefahr gesteigert wird, dass der Whistleblower zum bloßen Objekt des ihm gegenüber geheim gehaltenen Verwaltungshandelns wird, was wiederum Diskriminierungsmaßnahmen jeglicher Art Tür und Tor öffnet und letztlich zur völligen Aushöhlung des Diskriminierungsverbots des Artikels 22a Absatz 3 des Statuts führt. Schließlich besteht auch noch die Besonderheit der Schweigepflicht des Beamten die wie oben gezeigt schon im Rahmen der Verordnung 1049/2001 zu berücksichtigen gewesen wäre aber im Ablehnungsbescheid nicht berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich des Schreibens vom 1.3.2004, welches nach Aussage des Ablehnungsbescheides auch an Herrn Cranfield gerichtet war, besteht darüber hinaus der Verdacht, dass Sie die Ihnen mir gegenüber obliegende Schutzpflicht und das Whistleblowerdiskriminierungsverbot verletzt haben indem Sie Herrn Cranfield von der gegen ihn gerichteten Untersuchung informiert haben. Sie haben ihm damit nämlich die Möglichkeit eingeräumt von meinem Whistleblowing Kenntnis zu erlangen und mich einer Diskriminierungsgefahr ausgesetzt welche sich in der Folge auch realisiert hat (z.B. Beförderungsentscheidung, Stellenbesetzungsentscheidung beim OPOCE). Dies geschah auch ohne rechtlichen Grund, da Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung 1073/1999 vorliegend nicht einschlägig ist; denn erstens hatte OLAF die Untersuchung ja bereits ohne „follow up“ und ohne Information des Herrn Cranfield abgeschlossen und zweitens ergibt sich aus diesem Artikel keine Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen sondern allenfalls gegenüber dem Organ (hier also der Kommission). Sie können sich vorliegend demnach nicht auf die Ausnahmegründe der Dokumentenzugangsverordnung berufen um einen derartigen Rechtsverstoß Ihrerseits zu verschleiern.

Angesichts all dessen und auch aufgrund der bereits eingetretenen Verzögerungen bei der Bescheidung des Erstantrages (im Hinblick auf die systematisch unzulässig lange Zeitspanne zwischen Antragseingang und Registrierung) hoffe ich auf Ihre umgehende positive Bescheidung dieses Zweitantrages, darf Sie zur Zeitersparnis um Vorübermittlung Ihrer Entscheidung per E-Mail bitten und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen



Guido Strack

**EUROPÄISCHE KOMMISSION**
GENERALSEKRETARIAT

Der Generalsekretär

Brüssel, den ~~29-02-2005~~
SG.B.2/SB/tf D(2005) ~~1769~~Herrn Guido Strack
Unterste Blum, 18
D-54332 Wasserliesch**Betr.: Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001**

Sehr geehrter Herr Strack,

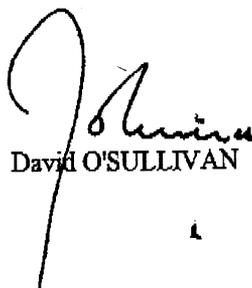
ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 11. Januar 2005, registriert am 12. Januar 2005, in der Sie um Überprüfung Ihres Erstantrags auf Einsichtnahme in mein Schreiben D (2004) 1908 vom 1.3.2004 sowie in meine weitere Schreiben im Zusammenhang mit dem Verfahren OF/2002/0356 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bitten.¹

Ihr Zweitantrag bezieht sich auf folgende Schreiben:

- (1). Schreiben des Generalsekretärs vom 1. März 2004 an den Generaldirektor von OLAF;
- (2). Schreiben des Generalsekretärs vom 1. März 2004 an die Kommissare Kinnock, Reding, Schreyer sowie an die Generaldirektoren Reichenbach und Cranfield.

Nach sorgfältiger erneuter Überprüfung sowohl Ihres Antrags als auch der gewünschten Schreiben auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001, habe ich mich entschieden, Ihnen Zugang zu den besagten Dokumenten zu gewähren. Diese Dokumente finden Sie beigelegt zur freundlichen Kenntnisnahme.

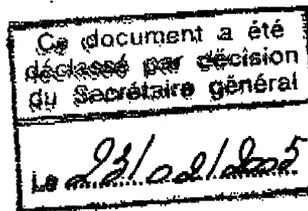
Mit freundlichen Grüßen


David O'SULLIVAN

¹ ABI. L 145, 31.5.2001, S.43.

RESTREINT UE**COMMISSION EUROPÉENNE**
SECRETARIAT GÉNÉRAL

Le Secrétaire général

Bruxelles, le 01-03-2004
SG/DOS/SSP/D(2004) 1909

NOTE A L'ATTENTION DE
M. KINNOCK, VICE-PRESIDENT,
MMES REDING ET SCHREYER, MEMBRES DE LA COMMISSION,
M. REICHENBACH, DIRECTEUR GENERAL DE LA DG ADMIN,
M. CRANFIELD, DIRECTEUR GENERAL DE L'OPOCE

Objet : Rapport final d'enquête interne OLAF: affaire OF/2002/0356
(«Alleged misadministration of contract in OPOCE»)
Note de l'OLAF 2456 du 19 février 2004, enregistrée SG A/1938

Conformément au «Memorandum of Understanding» entre l'OLAF et la Commission relatif au code de conduite concernant les échanges d'informations, je vous prie de bien vouloir trouver ci joint copie du rapport final de l'OLAF concernant le classement sans suite de l'enquête mentionnée en objet, ainsi que de l'accusé de réception que je lui ai réservé.

Dans le cadre de la mise en œuvre du «Memorandum of Understanding» entre l'OLAF et la Commission, je vous prie de bien vouloir traiter ces informations de manière confidentielle.

David O'SULLIVAN

Copie: M. Brüner, Directeur général de l'OLAF

Annexes: 2

RESTREINT UECommission européenne, B-1049 Bruxelles - Belgique. Téléphone: (32-2)299.11.11.
Bureau: BREFY 11/100. Téléphone: ligne directe (32-2)295.09.48. Télécopieur: (32-2)299.32.29http://europa.eu.int/comm.secretariat_general

DOELL Rachel

From: Guido.STRACK@cec.eu.int
Sent: 11 January 2005 22:50
To: Sg-Acc-Doc@cec.eu.int; David.O'Sullivan@cec.eu.int
Cc: Siim.KALLAS@cec.eu.int; Guido.Strack@web.de; Theresa.FANARA@cec.eu.int
Subject: Zweitantrag auf Dokumentenzugang
Importance: High

Sehr geehrter Herr O'Sullivan,

anbei sende ich Ihnen meinen Zweitantrag.

Mit freundlichem Gruss

Guido Strack

-----Original Message-----

From: SG ACCES DOCUMENTS

To: STRACK Guido (ESTAT); 'Guido.Strack@web.de'

Sent: 11.01.2005 10:18

Subject: RE: Zweitantrag auf Dokumentenzugang, zugleich RE: Your request of access to documents

DOELL Rachel

From: Sg-Acc-Doc@cec.eu.int
Sent: 11 January 2005 10:18
To: Guido.STRACK@cec.eu.int; Guido.Strack@web.de
Subject: RE: Zweitantrag auf Dokumentenzugang, zugleich RE: Your request of access to documents documents

Sehr geehrter Herr Strack,

Ihre Nachfrage vom 3.1.2005 betraf die Beantwortung Ihres Zweitantrags vom 3. Dezember 2004, registriert am 8. Dezember. Ich habe Ihnen bereits die diesbezügliche Antwort per E-Mail übermittelt.

Nunmehr beziehen Sie sich auf Ihren Erstantrag vom 8.12.2004, dessen Frist erst mit dem heutigen Tag abläuft. Daher finden Sie zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt das Antwortschreiben auf Ihren Erstantrag.

Mit freundlichen Grüßen,

Thérèse Fanara
Secrétariat Général
Transparence et déontologie (SG B/2)

-----Original Message-----

From: STRACK Guido (ESTAT)
Sent: Monday, January 10, 2005 6:44 PM
To: FANARA Theresa (SG)
Subject: FW: Zweitantrag auf Dokumentenzugang, zugleich RE: Your request of access to documents

Sehr geehrte Frau Fanara,

trotz der Nachfrage am 3.1.05 habe ich noch keinen Erstbescheid hinsichtlich meines Antrages vom 8.12.04 (s.u.) erhalten. Bitte senden Sie mir diesen wie üblich per Email.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

-----Original Message-----

From: STRACK Guido (ESTAT)
To: O'SULLIVAN David (SG); SG ACCES DOCUMENTS
Cc: "Guido.Strack@web.de" '
Sent: 03.01.2005 15:22
Subject: RE: Zweitantrag auf Dokumentenzugang, zugleich RE: Your request of access to documents

Sehr geehrter Herr O'Sullivan,

28/02/2005

da m.E. Ihre Beantwortungsfrist abgelaufen ist, darf ich Sie bitten mir Ihre Antwort umgehend, am liebsten per E-Mail zuzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

-----Original Message-----

From: STRACK Guido (ESTAT)
To: O'SULLIVAN David (SG); SG ACCES DOCUMENTS
Cc: "Guido.Strack@web.de"; HOLOLEI Henrik (CAB); WERNER Elisabeth (CAB)
Sent: 08.12.2004 22:58
Subject: RE: Zweitantrag auf Dokumentenzugang, zugleich RE: Your request of access to documents

Sehr geehrter Herr O'Sullivan,

im engen Sachzusammenhang mit dem unten genannten Zweitantrag habe ich mittlerweile erfahren, dass Sie auch am 1.3.2004 eine Note an den Generalsekretär von OLAF in der Sache OF/2002/0356 gerichtet haben. Ich darf Sie bitten mir auch diese Note sowie sämtliche weitere von Ihnen verfassten Noten oder Schriftsätze im Zusammenhang mit der internen Untersuchung OF/2002/0356 gem. Verordnung 1049/2001 zugänglich zu machen.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

-----Original Message-----

From: STRACK Guido (ESTAT)
To: O'SULLIVAN David (SG); SG ACCES DOCUMENTS
Cc: 'Guido.Strack@web.de'; HOLOLEI Henrik (CAB); WERNER Elisabeth (CAB)
Sent: 03.12.2004 13:48
Subject: Zweitantrag auf Dokumentenzugang, zugleich RE: Your request of access to documents
Importance: High

Sehr geehrter Herr O'Sullivan,

In der beigegeführten Datei finden Sie meinen Zweitantrag.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

-----Original Message-----

From: SG ACCES DOCUMENTS
To: STRACK Guido (ESTAT)

28/02/2005

Sent: 02.12.2004 17:08

Subject: Your request of access to documents

Dear Mr. Strack,

Please find attached the answer of the Secretariat-General to your request of access to documents. The original has been sent to you by post.

Regards,

<<STRACK DE.pdf>>

Thérèse Fanara
Secrétariat Général
Transparence et déontologie (SG B/2)
BERL 8/140 Tél. (+32-2-29)5 83 61

<<Zweitantrag Dok 20031218.pdf>>

RESTREINT UE

COMMISSION EUROPÉENNE
 Secrétariat Général

Le Secrétaire général

Ce document a été
 déclassé par décision
 du Secrétaire général

Le 23/02/2005

Bruxelles, le 04-03-2004
 SG/DOS/SSP/D(2004) 1902

NOTE A L'ATTENTION DE M. BRÜNER
DIRECTEUR GENERAL DE L'OLAF

Objet: Rapport final d'enquête interne OLAF: affaire OF/2002/0356
 («Alleged misadministration of contract in OPOCE»)
 Votre note 2456 du 19 février 2004, enregistrée SG A/1938

Flam.

Je vous remercie pour votre courrier susmentionné me communiquant le rapport final relatif à l'enquête reprise en objet. Selon ce rapport, aucun élément à charge ne pouvant être retenu à l'encontre des personnes concernées, l'enquête a été classée sans suite.

Vous me communiquez également avoir informé de la clôture de cette enquête le Vice-président KINNOCK et M. COX, Président du Parlement européen; ainsi que M. LAZARO, Président de la Cour de Comptes; M. VAN LIER, Directeur de l'IDOC; M. BARNETT, Chef de l'unité B2 de la DG ADMIN et M. STRACK, plaignant.

J'ignore cependant si vous avez avisé, comme prévu par la décision de la Commission du 2 juin 1999¹, les fonctionnaires ou agents de l'OPOCE mis en cause. Je vous saurais gré de bien vouloir m'en informer.

David O'Sullivan

David O'SULLIVAN

Copies (avec annexe): M. Kinnock,
 Mmes Reding et Schreyer,
 MM. Reichenbach et Cranfield

¹ Article 5 de la Décision de la Commission du 2 juin 1999 relative aux conditions et modalités des enquêtes internes en matière de lutte contre la fraude, la corruption et toute autre activité illégale préjudiciable aux intérêts des Communautés (1999/396/CE, CECA, Euratom).

RESTREINT UE

Commission européenne, B-1049 Bruxelles - Belgique. Téléphone : (32-2)299.11.11.
 Bureau : BREY 11/100. Téléphone : ligne directe (32-2)295.09.48. Télécopieur : (32-2)299.32.29

http://europa.eu.int/comm.secretariat_general